

§ 8 VeröffentlichungsV 2018 Einschaltung von Tochterunternehmen oder Dritten

VeröffentlichungsV 2018 - Veröffentlichungsverordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach dieser Verordnung treffen den Emittenten auch für den Fall, dass der Rückwerb und/oder die Veräußerung durch ein Tochterunternehmen des Emittenten oder durch einen Dritten auf Rechnung des Emittenten oder eines seiner Tochterunternehmen erfolgt (§ 66 Abs. 1 AktG).

In Kraft seit 19.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at